

## **Empfehlung des 44. Deutschen Verkehrsgerichtstages Goslar vom 25. bis 27. Januar 2006**

### **Arbeitskreis VIII**

#### **Eignungskriterien und Alkoholgrenzwerte in der Berufs- und Sportschifffahrt**

Der AK begrüßt die Absenkung der Promillegrenze für die Besatzung von Seeschiffen einschließlich Sportfahrzeugen auf den Grenzwert von 0,5 Promille BAK bzw. von 0,25 mg/l AAK und die Einführung eines Alkoholverbots für das Schiffsführungspersonal von Fahrgastschiffen und bestimmten Gefahrguttransporten. Er schlägt folgende zusätzliche Maßnahmen vor:

1. Der Begriff „Alkoholverbot“ soll dahingehend klargestellt werden, dass das Schiffsführungspersonal nicht unter der Wirkung von Alkohol stehen darf.
2. See- und Hafenslotsen dürfen während ihrer Einsatzzeit nicht unter der Wirkung von Alkohol stehen.
3. Auch für die Schifffahrt soll der Grenzwert für die absolute Fahrumsicherheit bei 1,1 Promille BAK liegen.
4. Es ist erforderlich, niedrige Alkoholgrenzwerte im Rahmen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation als weltweite Standards verbindlich festzulegen.
5. Die Kriterien für die Erteilung und Entziehung von Fahrerlaubnissen und Befähigungszeugnissen bei Alkoholmissbrauch sollen in der Sport- und Berufsschifffahrt harmonisiert werden.
6. Als Präventionsmaßnahme zur Feststellung der Verkehrstüchtigkeit soll den schiffahrtspolizeilichen Vollzugsbehörden die Befugnis zu anlassunabhängigen Kontrollen eingeräumt werden.
7. Auch in der Berufsschifffahrt soll bei Alkoholmissbrauch die Möglichkeit eines Fahrverbots eingeführt werden, auch wenn keine konkrete Gefährdung vorgelegen hat..
8. Bei Trunkenheitsfahrten soll in gravierenden Fällen die Möglichkeit eingeräumt werden, zur Klärung von Eignungszweifeln das sofort vorziehbare Ruhen des Befähigungszeugnisses, bei Ausländern ein vorläufiges Fahrverbot für deutsche Gewässer anzuordnen.
9. Das zentrale Seeleutebefähigungsverzeichnis soll für die Vollzugsbehörden online zugänglich sein und um alle Fahrverbote und vorläufige Maßnahmen erweitert werden.
10. Der Gesetzgeber wird um Prüfung gebeten, wie der behördliche Datenaustausch über alkoholbedingte Auffälligkeiten verbessert werden kann. Dazu gehört auch die Bestimmung von geeigneten Laborparametern zur Feststellung von chronischem Alkoholmissbrauch und deren Mitteilung an den Seeärztlichen Dienst der See-Berufsgenossenschaft.